

WIE KÖNNEN SIE DIE ASO BEGÜNSTIGEN?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, in Ihrem letzten Willen die Auslandschweizer-Organisation zu berücksichtigen und unsere Angebote zu unterstützen:

Mit einem Legat (Vermächtnis) können Sie der ASO entweder einen festen Geldbetrag oder bestimmte Sachwerte hinterlassen (zum Beispiel Immobilien, Kunstwerke usw.). Ein Legat wird immer vor der Erbteilung ausgerichtet.

Mit einer Erbschaft können Sie die ASO als Alleinerbin für den gesamten Nachlass oder als Miterbin für einen bestimmten Teil des Nachlasses einsetzen. In der Regel verwalten die Erben die Erbschaft, sind für die Erbteilung und auch für die Ausrichtung von Legaten verantwortlich, sofern kein Willensvollstrecker eingesetzt wurde.

Mit einer Begünstigung aus einer Versicherung überlassen Sie der ASO einen Teil Ihrer Vorsorge-, Todesfall- oder Rentenversicherung. Dies können Sie bei jeder bestehenden Versicherung entsprechend veranlassen. Wir empfehlen, den Begünstigten direkt zu informieren (z. B. mit Kopie), da die Versicherung keine Benachrichtigungspflicht hat.

Mit einer Schenkung oder einem Schenkungsversprechen können Sie der ASO zu einem von Ihnen gewählten Zeitpunkt eine bestimmte Geldsumme zukommen lassen. Dies kann bereits zu Lebzeiten geschehen. Den Schenkungsbetrag können Sie teilweise von Ihrem steuerbaren Vermögen abziehen.

Die ASO wird die Erbschaft gemäss dem Willen des Erblassers vollumfänglich für die Auslandschweizer einsetzen.

WO ERHALTE ICH MEHR INFORMATIONEN?

Wenn Sie sich für eine Begünstigung der ASO interessieren, stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung. Wir vermitteln Ihnen auch den Kontakt zu einem Anwalt unseres Vertrauens, der Ihnen die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die gesetzlichen Erbteile, Pflichtteile und die frei verfügbaren Quoten erklärt.

Ihre Ansprechpartner:

Ariane Rustichelli & Sarah Mastantuoni
Direktorinnen
Tel. +41 (0)31 356 61 00
direction@aso.ch

Bank BEKB 16 129.446.0.98 790
IBAN CH 97 0079 0016 1294 4609 8

Auslandschweizer-Organisation

Alpenstrasse 26, CH-3006 Bern
Tel. + 41 (0)31 356 61 00
Fax + 41 (0)31 356 61 01
info@aso.ch
www.aso.ch



RATGEBER FÜR TESTAMENT, ERBSCHAFT UND LEGAT

Setzen Sie ein Zeichen für die nächste Generation.



Auslandschweizer-Organisation
Organisation des Suisses de l'étranger
Organizzazione degli Svizzeri all'estero
Organisaziun dals Svizzers a l'ester

WIE FINANZIERT SICH DIE AUSLANDSCHWEIZER-ORGANISATION UND WOFÜR SETZT SIE IHRE MITTEL EIN?

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine private Stiftung, die auf finanzielle Unterstützung aus der Privatwirtschaft (Spenden, Sponsoringbeiträge, Legate und Erbschaften) angewiesen ist.

In der aktuellen Wirtschaftslage ist es zunehmend schwieriger, diese benötigten Mittel durch private Finanzierungen zu akquirieren.

Die ASO bildet das Kompetenzzentrum für Fragen rund um die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Die ASO ist eine politisch und konfessionell neutrale, unabhängige Nichtregierungsorganisation. **Sie verteidigt und vertritt die Interessen ihrer Landsleute im Ausland und bietet ihnen eine breite Palette von Dienstleistungen an.**

Die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer sind über alle Kontinente verstreut. **Es ist von zentraler Bedeutung, diese mehrsprachige und multikulturelle Gemeinschaft zusammenzuhalten und zu pflegen.** Die ASO hat sich dieser Aufgabe verschrieben und widmet sich mit viel Enthusiasmus der Aufrechterhaltung einer starken Bande zwischen der Auslandschweizer Gemeinde und der Schweiz sowie zwischen den im Ausland lebenden Landsleuten.

Weitere Informationen über die Aktivitäten und das Dienstleistungsangebot der ASO finden Sie auf der Website www.aso.ch.

WARUM EIN TESTAMENT VERFASSEN?

Wer ein Testament schreibt, muss noch lange nicht mit dem Leben abschliessen. Die letztwillige Verfügung oder das Testament bietet vielmehr die Möglichkeit, für eine lebendige Zukunft zu sorgen. Sie bringt Ihre persönliche Lebensphilosophie, Ihre Wertvorstellungen und Ihre Gefühle zum Ausdruck. Und sie ermöglicht, dass Ihre Erbschaft in Ihrem Sinne verteilt wird. **Mit einem Testament oder einem Erbvertrag** schaffen Sie zu Lebzeiten **klare Verhältnisse** und helfen **Ihren Erben und Ihrer Familie** dabei, **Ihre letzten Wünsche nach Ihrem Willen auszuführen**. Ganz unabhängig von Ihrer finanziellen Situation bestimmen Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll. **Denn ohne Testament wird Ihr Nachlass so verteilt, wie es das Gesetz vorschreibt.**

Mit einem Testament können Sie bewusst eine Sache unterstützen, die Ihnen am Herzen liegt. Vielleicht schätzen Sie seit Jahren die Angebote der ASO und möchten der Organisation als Dank etwas zurückgeben?

WIE WIRD EIN TESTAMENT VERFASST?

In der Schweiz gibt es zwei Varianten, um ein Testament rechtsgültig zu erstellen.

Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson (Notar oder Beamter) verfasst und in Gegenwart von zwei Zeugen unterzeichnet. Es wird meist dann erstellt, wenn der Erblasser nicht mehr schreiben kann oder will oder wenn komplexe Nachlässe im Spiel sind.

Das eigenhändige Testament wird vom Erblasser handschriftlich verfasst mit Einschluss von Jahr, Monat, Tag und Unterschrift. Die Unterschrift muss den Erblasser ohne Zweifel identifizieren. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Vor- und Nachnamen bei der Unterschrift hinzuschreiben.

WELCHE GRUNDREGELN WERDEN BEI EINER ERBSCHAFT ANGEWENDET?

Grundsätzlich bestimmt das **Recht des Wohnsitzstaates, welches Recht auf den Nachlass angewendet wird**. Das bedeutet, dass eventuell auch andere Bestimmungen für die Verfassung eines Testaments gelten als diejenigen, welche oben erwähnt wurden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, per Testament Ihren Nachlass dem Schweizer Recht zu unterstellen. Allerdings wird diese Art von Klausel nicht immer vom Wohnsitzstaat anerkannt. Informieren Sie sich zuvor in Ihrem Wohnsitzland, um zu erfahren, ob die Möglichkeit besteht, Ihren Nachlass dem Schweizer Recht zu unterstellen.

Achtung: Im Allgemeinen ist es nicht möglich, den Nachlass einer Immobilie, welche ausserhalb der Schweiz liegt, dem Schweizer Recht zu unterstellen.

